Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9811**

17. Wahlperiode 23. 05. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9503 –

Entwicklung der Gestaltung steuer- und sozialversicherungsfreier Lohnbestandteile

Vorbemerkung der Fragesteller

Entgelte für Arbeitnehmerinnen und -nehmer können sowohl direkt als Arbeitslohn als auch in Form von Sachleistungen gewährt werden. Das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht behandeln im Idealfall beide Entgeltformen identisch. Dieser Umstand ist gerechtfertigt, da es für die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unerheblich ist, ob für die geleistete Arbeit Entgelt oder Sachlohn gewährt wird. Eine gleiche Behandlung trägt auch dafür Sorge, dass das Sozialsystem nicht unterwandert wird, die Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit gewahrt wird und zudem keine Optimierungsstrategien entwickelt werden können, um den Sozialabgaben und Steuern auszuweichen. Von dem geschilderten Grundsatz existieren diverse Ausnahmen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Teilweise werden die Ausnahmen mit einer Vereinfachung des Erhebungsverfahrens begründet. Gleichwohl besteht infolge von Freistellungen oder Begünstigungen bei den Abgaben zugleich auch immer die Gefahr, dass entsprechende Instrumente missbräuchlich verwendet werden. So werden von Dienstleistungsanbietern sogenannte Entgeltoptimierungsmodelle, die eine Absenkung des Bruttoeinkommens bei unverändertem Nettoeinkommen beinhalten, teilweise aggressiv beworben. Die Absenkung des Bruttoentgelts wird über steuerfreie oder -ermäßigte sowie sozialversicherungsfreie Entgeltbausteine (Sachbezüge und Barzuschüsse) wieder aufgefüllt. Laut den Angaben solcher Entgeltoptimierer wären damit bei Arbeitnehmerinnen und -nehmern bis zu 25 Prozent mehr Netto ohne zusätzliche Lohnkosten beim Arbeitgeber möglich. Umgekehrt sollen für den Arbeitgeber bis zu 15 Prozent monatlich weniger Lohnkosten je Arbeitnehmer möglich sein, ohne dass deren Nettoeinkommen geschmälert würde.

Gerade in der jüngsten Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Ausnahmen im Steuerrecht für eine reduzierte Besteuerung von Lohnkomponenten zugenommen haben. Jüngst wurde die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 45 des Einkommensteuergesetzes (EStG) so auf weitere Sachverhalte ausgeweitet, dass höchstwahrscheinlich auch nicht gewollte Fallkonstellationen zukünftig steuerbefreit sind. Die Fraktion DIE LINKE. hatte bereits im Rahmen der par-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lamentarischen Beratungen auf mögliche Missbräuche hingewiesen. Derartige Bedenken per se als „absurd“ zu bezeichnen (so die Äußerung der CDU/CSU-Fraktion, heute im bundestag – hib Nr. 098, vom 29. Februar 2012), erscheint unangebracht, wie die aktuellen Erfahrungen aus der Praxis belegen.

1. Welche einzelsteuerlichen Regelungen existieren im Einkommensteuergesetz, die es ermöglichen, Lohn- oder Entgeltbestandteile ermäßigt zu besteuern (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift)?

2. Welche einzelsteuerlichen Regelungen existieren im Einkommensteuergesetz, die es ermöglichen, Lohn- oder Entgeltbestandteile steuerfrei zu behandeln (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift)?

3. Welche einzelsteuerlichen Regelungen existieren im Einkommensteuergesetz, die klarstellend regeln, dass bestimmte Zahlungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer steuerlich keine Lohnbestandteile darstellen (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift)?

6. Welche Verwaltungsanweisungen existieren bezüglich der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Normen (bitte mit Angabe des jeweiligen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen)?

Die Fragen 1, 2, 3 und 6 werden zusammenfassend beantwortet.

Einzelsteuerliche Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG), die es ermöglichen, Lohn- oder Entgeltbestandteile ermäßigt zu besteuern, steuerfrei zu behandeln oder die klarstellend regeln, dass bestimmte Zahlungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer steuerlich nicht Lohnbestandteile darstellen, sind im Bereich der Lohnsteuer insbesondere folgende:

Norm im EStG	Inhalt	Verwaltungsanweisungen[1]	Anwendung ab
§ 3 Nummer 13 und 16	Steuerfreiheit für Reisekosten, Umzugskosten und Verpflegungsmehraufwendungen	R 3.13 und R 3.16 LStR; – BMF vom 20.8.2001, BStBl I S. 541 (Pauschbeträge), – BMF vom 8.12.2011, BStBl I S. 1259 (Auslandsreisen), – BMF vom 23.2.2012 BStBl I S. 262 (Umzugskosten)	§ 3 Nummer 13: 1957, § 3 Nummer 16: 1958
§ 3 Nummer 30	Steuerfreiheit für Werkzeuggeld	R 3.30 LStR	1990
§ 3 Nummer 31	Steuerfreiheit für Überlassung typischer Berufskleidung	R 3.31 LStR	1990
§ 3 Nummer 33	Steuerfreiheit für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	R 3.33 LStR	1992
§ 3 Nummer 34	Freibetrag für Gesundheitsförderung von 500 Euro	keine	2008
§ 3 Nummer 38 i. V. m. § 37a	Steuerfreiheit für Sachprämien aus Kundenbindungsprämien bis 1.080 Euro	keine	1997

[1] Die aufgeführten BMF-Schreiben stellen einen Auszug der lohnsteuerlich relevanten BMF-Schreiben aus der Positivliste (BMF-Schreiben vom 4. April 2011, BStBl I S. 356), einschließlich der ab dem 1. April 2011 ergangenen lohnsteuerlich relevanten BMF-Schreiben, dar.

Norm im EStG	**Inhalt**	**Verwaltungsanweisungen**[1]	**Anwendung ab**
§ 3 Nummer 39	Freibetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro	BMF vom 8.12.2009, BStBl I S. 1513	2009
§ 3 Nummer 45	Steuerfreiheit für die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten etc.	keine	2000
§ 3 Nummer 56	Steuerfreiheit der Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse	BMF vom 31.3.2010, BStBl I S. 270	2008
§ 3 Nummer 59	Steuerfreiheit für Mietvorteile	R 3.59 LStR; BMF vom 10.10.2005, BStBl I S. 959	1994
§ 3 Nummer 63	Steuerfreiheit der Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an Pensionsfonds, Pensionskassen oder für Direktversicherungen	– BMF vom 31.3.2010, BStBl I S. 270, – BMF vom 25.11.2011, BStBl I S. 1250	2002
§ 3b	Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	R 3b LStR	1975/letzte Änderung ab 2004
§ 8 Absatz 2 Satz 9	Freigrenze für Sachbezüge monatlich 44 Euro	keine	1996
§ 19	Fehlgeldentschädigungen steuerfrei bis 16 Euro	R 19.3 Absatz 1 Nr. 4 LStR	
§ 19	Diensteinführung, Verabschiedung usw.; Freigrenze für Sachleistungen 110 Euro je Person einschl. USt	R 19.3 Absatz 2 Nr. 3 LStR	
§ 19	Betriebsveranstaltungen; Freigrenze 110 Euro je Arbeitnehmer einschl. USt	R 19.5 Absatz 4 LStR	
§ 19	Freigrenze für Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen), Arbeitsessen 40 Euro	R 19.6 Abs. 1 und 2 LStR	
§ 40 Absatz 2	Lohnsteuer-Pauschalierung für Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Verpflegungszuschüsse, PC-Schenkung, Internet-Zuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse	R 40.2 LStR	1958/ letzte Änderung ab 2001
§ 40a	Lohnsteuer-Pauschalierung für kurzfristig Beschäftigte, Mini-Jobs, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	R 40a.1, R 40a.2 LStR	1975/ letzte Änderung ab 2003
§ 40b	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (betriebliche Altersversorgung, Unfallversicherungen)	– R 40b LStR; – BMF vom 31.3.2010, BStBl I S. 270, – BMF vom 28.10.2009, BStBl I S. 1275	ab 1975

Informationen ergeben sich auch aus der tabellarischen „Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer“. Diese Übersicht wird alljährlich aktualisiert und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht (www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/lohnsteuer.html).

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Minderung des Steueraufkommens durch die in den Fragen 1 bis 3 erfragten Normen (bitte differenziert nach Norm und Nennung der Aufkommenswirkung jeweils für die Jahre 2005 bis 2011 angeben)?

Steuerfreie Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer werden im Besteuerungsverfahren in keiner auswertbaren Form erfasst. Steuerstatistische Daten liegen daher nicht vor. Für eine begrenzte Zahl der in Rede stehenden Sachverhalte sind geschätzte Steuermindereinnahmen den Subventionsberichten zu entnehmen:

			Steuermindereinnahmen insgesamt in Mio. Euro							
			21. SubvB		**22. SubvB**		**23. SubvB**			
Norm	**Inhalt**	**Fundstelle im 23. SubvB**	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**Anzahl der Betroffenen lt. 23 SubVB**
§ 3 Nummer 39 EStG (§ 19a EStG a. F.)	Freibetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 Euro	Anlage 2 Nr. 93, Seite 70	80	80	80	97	97	122	150	2,4 Mio.
§ 3b EStG	Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	Anlage 2 Nr. 95, Seite 70	1 800	1 740	1 930	2 060	2 060	2 240	2 240	unbekannt
§ 8 Absatz 2 Satz 9 EStG	Freigrenze für Sachbezüge monatlich 44 Euro	Anlage 3 Nr. 2, Seite 73								unbekannt
§ 40 Absatz 2 EStG	Lohnsteuer-Pauschalierung für Kantinenmahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen, Verpflegungszuschüsse, PC-Schenkung, Internet-Zuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse	Anlage 3 Nr. 11, Seite 76	50	50	50	50	45	45	45	unbekannt
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (betriebliche Altersversorgung, Unfallversicherungen)	Anlage 3 Nr. 12, Seite 76	985	930	870	820	495	460	430	unbekannt

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Abweichungen bei den Steuermindereinnahmen zwischen den ursprünglichen Schätzungen im Finanztableau bei der Verabschiedung der jeweiligen in den Fragen 1 bis 3 erfragten Normen und den tatsächlichen Steuermindereinnahmen laut der Bundesstatistik bzw. der jährlichen Geschäftsstatistik (bitte differenziert nach Norm und Nennung der Abweichungen jeweils für die ersten zehn

Jahre nach Einführung der Norm sowie für die Jahre 2005 bis 2011 angeben)?

Da weder in der Bundesstatistik noch in der jährlichen Geschäftstatistik Daten zu den unter Frage 1 bis 3 genannten Normen vorliegen, ist ein Abgleich mit den Schätzungen im Finanztableau nicht möglich.

7. Welche Verfahren vor dem Bundesfinanzhof bezüglich der in den Fragen 1 bis 3 erfragten Normen sind der Bundesregierung bekannt (bitte mit Angabe des Aktenzeichens)?

Bekannt sind Verfahren zu § 3b EStG (Az.: VIII R 27/09 und VI R 18/11), zur Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen nach R 19.5 Absatz 4 LStR – Lohnsteuerrichtlinie – (Az.: VI R 79/10, VI R 93/10, VI R 94/10, VI R 95/10, VI R 96/10 und VI R 7/11) und zum Begriff „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" z. B. im Zusammenhang mit § 3 Nummer 33 EStG (Az.: VI R 54/11 und VI R 55/11). Die beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren sind auch einer im Bundessteuerblatt veröffentlichten Liste zu entnehmen (Beilage Nummer 4/2011 zum Bundessteuerblatt Teil II Nummer 2/2012 vom 8. Februar 2012).

8. Welche Vereinfachung sieht die Bundesregierung in den in den Fragen 1 bis 3 erfragten Normen zur steuerlichen Sonderbehandlung von Lohn- und Entgeltteilen (bitte mit Begründung und Quantifizierung der Vereinfachung angeben)?

Die unter den Fragen 1 bis 3 dargestellten Rechtsnormen des Einkommensteuergesetzes dienen unter anderem der Vereinfachung der Besteuerung. Eine Vereinfachung kann sich für den Arbeitgeber im Bereich der Aufzeichnungspflichten ergeben. Für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer wird oft eine gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Rahmen der Veranlagung vermieden.

Zur Quantifizierung der Vereinfachungswirkung lässt sich Folgendes bemerken:

Bestimmte Aufzeichnungspflichten der Arbeitgeber werden im Rahmen statistischer Erhebungen zu den sog. Informationspflichten erfasst. Sämtliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die aus Steuerrecht erwachsen, sind zum Stichtag zum 30. September 2006 in eine vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Bestandsmessung eingeflossen. Aussagen zu Entlastungswirkungen können – als Veränderung gegenüber der Bestandsmessung – nur für Rechtsänderungen getroffen werden, die nach diesem Stichtag in Kraft getreten sind. Für alle Vereinfachungen, die die zum Stichtag bereits geltendes Recht waren, ist die Entlastungswirkung unmittelbar in die Bestandmessung eingeflossen.

Die Auswirkungen der genannten vereinfachenden Einzelregelungen sind insbesondere in die als eine Informationspflicht gemessene Pflicht zur Anmeldung der Lohnsteuer eingeflossen. Für diese Informationspflicht hatte die WebSKM-Datenbank (SKM = Standardkosten-Modell) zum Zeitpunkt der Bestandsmessung rd. 220,4 Mio. Euro ausgewiesen. Durch seitdem eingetretene Rechtsänderungen, die nicht nur die in der Frage angesprochenen Lohnsteuervereinfachungen betreffen, konnte die Belastung auf rd. 115,65 Mio. Euro zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der Vereinfachungswirkung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt keine aussagekräftige Datenbasis vor.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Inanspruchnahme der in den Fragen 1 bis 3 erfragten steuerlichen Sonderbehandlungen (bitte mit Angabe der Anzahl der Steuerpflichtigen, Angabe der in Anspruch nehmenden Arbeitgeber, der durchschnittlichen Erhöhung des Nettolohns beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

10. Welche besonderen Dokumentationspflichten existieren, um die in den Fragen 1 bis 3 erfragten Sonderregelungen in Anspruch nehmen zu können (bitte mit Nennung der Rechtsnorm angeben)?

Die Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers im Lohnkonto des Arbeitnehmers sind in § 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1990 (LStDV 1990) geregelt.

11. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass infolge der im Einkommensteuergesetz vorzufindenden diversen begünstigenden Sonderregelungen für Entgelte die Gefahr besteht, dass diese Instrumente bewusst eingesetzt werden, um steuerpflichtigen Lohn in steuerfreie Lohnkomponenten umzuwandeln, und wie will die Bundesregierung dem entgegenwirken, um Missbräuche zu verhindern (bitte mit Begründung)?

12. Ist es der Bundesregierung bekannt, dass z. B. die Deutsche Gesellschaft für Entgeltoptimierung mbH (Monheimer Straße 2, 86650 Wemding) Modelle bewirbt, um unter Ausnutzung von steuerlichen Sonderregelungen bewusst steuermindernd Entgeltbestandteile steuerfrei zu stellen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus derartigen Angeboten (bitte mit Begründung)?

13. Sieht die Bundesregierung in den sogenannten Entgeltoptimierungsmodellen zur Entgeltoptimierung einen Steuermissbrauch (bitte mit Begründung)?

14. Sieht die Bundesregierung negative Folgen für die öffentlichen Haushalte und/oder die gesetzlichen Sozialversicherungskassen, wenn reguläre Entgelte in Sachlohn umgewandelt werden (bitte mit Begründung)?

15. Sieht die Bundesregierung negative Folgen für die öffentlichen Haushalte und/oder die gesetzlichen Sozialversicherungskassen, wenn Dienstleister, wie beispielsweise der in Frage 12 genannte, sich auf sogenannte Entgeltoptimierungsmodelle spezialisieren (bitte mit Begründung)?

16. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die steuerliche Begünstigung von Lohnbestandteilen auf ein Mindestmaß reduziert werden sollte (bitte mit Begründung)?

17. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Entlohnung durch Sachlohn bei Arbeitnehmern eher eine Ausnahme darstellen sollte (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 11 bis 17 werden zusammenfassend beantwortet.

Bei Entgeltoptimierungen werden durch Umwandlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn in steuerfreie oder pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen die gesetzlichen Ausnahmen von der Regelbesteuerung genutzt, um die Abgabenlast zu senken. Dies wird von bestimmten Unternehmen modellartig angeboten.

Die Entgeltoptimierungen sind insbesondere im Hinblick auf die Einnahmeausfälle für den Fiskus und für die Sozialkassen nicht unproblematisch. Außerdem werden die Rentenansprüche des Arbeitnehmers gemindert.

Die Modelle sind aber in der Regel kein Gestaltungsmissbrauch. Allerdings ist eine modellartige Gestaltung bei bestimmten Vergünstigungen bereits tatbestandsmäßig ausgeschlossen. Nach der Verwaltungsauffassung ist bei im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossenen Änderungsverträgen oder einvernehmlichen Änderungskündigungen zu unbefristeten Arbeitsverträgen das bei bestimmten Vergünstigungen erforderliche Tatbestandsmerkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nicht erfüllt.

18. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) gezogen (bitte mit Begründung)?

Mit den Urteilen vom 11. November 2010 – VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10 – hat der BFH teilweise unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 27. Oktober 2004, BStBl II 2005 S. 137) zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn neue arbeitnehmerfreundliche Rechtsgrundsätze aufgestellt. Diese BFH-Urteile sind im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht und damit allgemein anzuwenden.

19. Welche Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben sich aus den Urteilen des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) (bitte mit Begründung)?

Die sich aus den BFH-Urteilen ergebenden Effekte auf die öffentlichen Haushalte können mangels Datengrundlage nicht beziffert werden.

20. Sind infolge der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) Änderungen in Gesetzen, Richtlinien, Hinweisen und/oder sonstigen Verwaltungsvorschriften ergangen bzw. zukünftig geplant (bitte mit Begründung)?

Ja. Die Lohnsteuer-Hinweise wurden entsprechend geändert, vgl. H 8.1 (1 bis 4) „Geldleistung oder Sachbezug“ und „Warengutscheine“ LStH 2012.

21. Sieht die Bundesregierung infolge der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) die Gefahr, dass fortan versteckt Lohnbestandteile durch die Anwendung der Urteile steuerfrei gestellt werden können, was sich negativ auf die öffentlichen Haushalte und die gesetzlichen Sozialversicherungskassen auswirken könnte (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 17 wird verwiesen.

22. Sind die Grundsätze der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) auf jegliche Waren- und Geschenkgutscheine übertragbar, und welche Einschränkungen sieht die Bundesregierung hinsichtlich der analogen Anwendung in vergleichbaren Fällen (bitte mit Begründung)?

23. Muss nach den Grundsätzen der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) nach Ansicht

der Bundesregierung eine Zweckbindung für Gutscheine erfolgen (Ware, Händler usw.), oder können diese auch allgemein ohne Zweckbindung als Sachwert behandelt werden (bitte mit Begründung und unter der Angabe, inwieweit die Grundsätze der Urteile des Bundesfinanzhofs auf weitere Zuwendungen übertragbar sind, beantworten)?

24. Können nach den Grundsätzen der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 11. November 2011 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) anstelle von Gutscheinen auch direkt Geldbeträge an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer steuerfrei angewiesen werden, die diese oder dieser dann für den Erwerb von Sachleistungen verwendet, und falls ja, wie ist die Geldverwendung in diesem Fall nachzuweisen (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 22 bis 24 werden zusammenfassend beantwortet.

Einzelheiten zur Anwendung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachlohn ergeben sich aus den Lohnsteuer-Hinweisen, vgl. H 8.1 (1 bis 4) „Geldleistung oder Sachbezug“ und „Warengutscheine“ LStH 2012.

25. Wie definiert die Bundesregierung nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG den Begriff Datenverarbeitungsgerät, und fallen unter diese Begriffsbestimmung (unter den sonst weiteren Voraussetzungen) auch

a) Smart TVs

b) Konsolen

c) Netzwerkswitches, Router, Hubs, Bridges

d) iPods

e) portable Navigationsgeräte

f) MP3-Player

g) stationäre Internetradios

h) Beamer

i) HiFi-Komponenten mit Internetanschluss

j) im PKW fest installierte Navigationsgeräte

k) Spielautomaten

l) Digitalkameras

m) digitale Videocamcorder

n) E-Book-Reader

o) Gebrauchsgegenstände mit eingebauten Mikrochips

(bitte mit Begründung)?

Die Vorschrift des § 3 Nummer 45 EStG wurde im Jahr 2000 eingeführt und sieht die Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten vor. Mit der gesetzlichen Änderung wird der bisher verwendete Begriff „Personalcomputer“ klarstellend durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt, um begrifflich auch neuere Geräte mit in den Anwendungsbereich der Vorschrift einzubeziehen und den heutigen Stand der Technik wiederzugeben. Es muss sich aber nach wie vor um ein betriebliches Gerät des Arbeitgebers handeln, so dass z. B. die Überlassung von Smart TVs, Konsolen, iPods, MP3-Player, Spielautomaten etc. – sofern diese nach Sinn und Zweck der Vorschrift begrifflich überhaupt ein Datenverarbeitungsgerät sind – in der

Regel nicht steuerfrei sind. Zubehörteile werden auch von der Regelung erfasst. Eine Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Auslegung der neuen Fassung des § 3 Nummer 45 EStG hat noch nicht stattgefunden.

26. Welche Dienstleistungen werden künftig nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG steuerfrei gestellt (bitte mit Begründung und differenziert nach Telekommunikation, Datenverarbeitungsgerät, Softwareüberlassung angeben)?

Mit der Änderung des § 3 Nummer 45 EStG sollen geldwerte Vorteile aus Dienstleistungen steuerfrei gestellt werden, die im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör und im Zusammenhang mit zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, erbracht werden. Eine Dienstleistung im Sinne dieser Vorschrift ist insbesondere die Installation oder Inbetriebnahme durch einen IT-Service des Arbeitgebers, die technische Unterstützung, Reparaturleistungen oder andere Serviceleistungen. Entscheidend ist, dass die erbrachten Dienstleistungen im konkreten Zusammenhang mit den übrigen Zuwendungen stehen.

27. Bezieht sich die Steuerfreistellung nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG bei Telekommunikationsgeräten bei anfallenden Kosten nur auf solche für die Internetnutzung gemäß der damaligen gesetzgeberischen Intention oder auf alle anfallenden Kosten (bitte mit Begründung)?

Bei der Privatnutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte sind die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) – wie bisher – steuerfrei nach § 3 Nummer 45 EStG (vgl. R 3.45 Satz 5 LStR).

28. Sind nach der der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG nun auch im PKW vorinstallierte Navigationsgeräte steuerfrei gestellt, so dass die dafür angefallenen Kosten im Rahmen der 1-Prozent-Regelung nicht berücksichtigt werden müssen (bitte mit Begründung)?

Nein. Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten nach der 1-Prozent-Regelung ist der inländische Bruttolistenpreis einschließlich des darin enthaltenen Aufpreises für ein werksseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 16. Februar 2005, BStBl 2005 II S. 563, ist ein werksseitig in das betriebliche Kraftfahrzeug fest eingebautes Satellitennavigationsgerät kein eigenständiges Wirtschaftsgut, dessen Nutzbarkeit getrennt von der Möglichkeit zum privaten Gebrauch des Kraftfahrzeug bewertet – und damit gesondert nach § 3 Nummer 45 EStG steuerfrei gestellt – werden könnte.

29. Kann nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG auch eine Steuerfreistellung für ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden (bitte mit Begründung)?

Die Steuerbefreiung setzt ein aktives Dienstverhältnis im Sinne von § 1 Absatz 2 LStDV 1990 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus.

30. Welche Missbrauchsgefahren sieht die Bundesregierung durch die Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG infolge einer verstärkten Umqualifizierung von Entgelten in steuerfreie Komponenten, und will die Bundesregierung dem entgegenwirken, und wenn ja, wie (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 17 wird verwiesen.

31. Wie sind pauschale Zuzahlungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei der Überlassung von Telekommunikationsgeräten und Datenverarbeitungsgeräten steuerlich bei diesen zu behandeln, und wie wirkt sich dies auf die Steuerfreistellung nach § 3 Nummer 45 EStG aus (bitte mit Begründung)?

Zuzahlungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bei der Überlassung von Telekommunikationsgeräten und Datenverarbeitungsgeräten mindern den geldwerten Vorteil. Der verbleibende Betrag ist dann ggf. steuerfrei.

32. Wie sind die in § 3 Nummer 45 EStG geschilderten Sachverhalte umsatzsteuerlich zu behandeln (bitte mit Begründung)?

Umsatzsteuerlich ergeben sich durch die Neuregelung grundsätzlich keine Änderungen. Die in § 3 Nummer 45 EStG aufgeführten Sachverhalte unterliegen ebenso den Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, wie z. B. die unentgeltliche Gewährung von Kost, die kostenlose Abgabe von Waren oder die Überlassung eines Dienstwagens. Dabei sind im Umsatzsteuerrecht zwingende unionsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Es ergeben sich insbesondere die folgenden Fallgestaltungen:

Überlassung gegen Entgelt

Erbringt der Arbeitgeber eine Lieferung oder sonstige Leistung an seinen Arbeitnehmer gegen Entgelt in Gestalt eines Geldbetrages oder entsprechend den arbeitsvertraglichen Regelungen in Form der erbrachten Arbeitsleistung, handelt es sich um einen steuerbaren und in der Regel steuerpflichtigen Vorgang. Hierbei ist es unerheblich, ob die Leistung des Arbeitgebers in der Nutzungsüberlassung eines Gegenstandes (Telekommunikationsgerät, Datenverarbeitungsgeräte) für den privaten Bedarf des Arbeitnehmers, der Duldung der privaten Internetnutzung besteht oder in der Überlassung eines System- und Anwendungsprogrammes im Rahmen von sog. Home Use Programme erfolgt.

Die Umsatzsteuer bemisst sich nach dem Entgelt, welches der Leistungsempfänger aufwendet, hier der Arbeitnehmer, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Übersteigt die Bemessungsgrundlage für eine unentgeltliche Wertabgabe (siehe Nummer 2) das tatsächliche Entgelt, so ist dieser Wert anzusetzen (sog. Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes – UStG). Hierdurch wird eine Gleichstellung zum Endverbrauch gewährleistet.

Überlassung ohne Entgelt

Erbringt der Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer die betreffenden Leistungen hingegen unentgeltlich, unterliegen diese Leistungen unter den Voraussetzungen der § 3 Absatz 1b oder Absatz 9a UStG der unentgeltlichen Wertabgabenbesteuerung.

Besteht die Wertabgabe in einer unentgeltlichen Lieferung, wird der Umsatz nach dem Einkaufpreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten bemessen. Bei der unentgeltlichen Nutzung

eines dem Unternehmensvermögen zugeordneten Gegenstandes, sind die bei der Ausführung des Umsatzes entstandenen Ausgaben zu berücksichtigen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Wird eine sonstige Leistung im Sinne des § 3 Absatz 9a Nummer 2 UStG (beispielsweise Internetnutzung) an den Arbeitnehmer weitergegeben, ist die Umsatzsteuer zwar auch nach den bei der Ausführung des Umsatzes entstandenen Ausgaben zu bemessen, ein vorheriger Vorsteuerabzug ist jedoch unerheblich.

Da der Arbeitgeber aus den Aufwendungen für die Anschaffung des Gegenstandes, der Software oder sonstigen Eingangsleistungen (beispielsweise Internetnutzung) grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kompensiert die Wertabgabenbesteuerung im Ergebnis diesen Vorsteuerabzug insoweit und gewährleistet damit eine Besteuerung des Endverbrauchs.

33. Sieht die Bundesregierung eine Bevorzugung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in dem Umstand, dass § 3 Nummer 45 EStG nur auf diese Anwendung findet (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung sieht keine Bevorzugung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weil die Regelung speziell im Rahmen von Dienstverhältnissen die Besteuerung geldwerter Vorteile vereinfachen soll. Vergleichbare Fallgestaltungen liegen bei anderen Einkunftsarten nicht vor. § 3 Nummer 45 EStG verletzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs deshalb nicht den Gleichheitssatz (BFH-Urteil vom 21. Juni 2006, BStBl 2006 II S. 715).

34. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG missbräuchliche Gestaltungen in Fällen auftreten können, in denen die überlassenen Gegenstände überwiegend privat und nicht im beruflichen Interesse verwendet werden (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung wird die Anregung aus dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages in der abschließenden Beratung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften am 29. Februar 2012 gerne aufgreifen und die Vorschrift im Hinblick auf Missbräuche nach etwa zwei Jahren überprüfen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/8867).

35. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einsparungen bei den Bürokratiekosten nach der erfolgten Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG für Verwaltung und Wirtschaft ein (bitte mit Begründung)?

Die Ausweitung der Steuerbefreiung wirkt steuervereinfachend, weil nunmehr unbeachtlich ist, ob der Arbeitnehmer die überlassenen System- und Anwendungsprogramme auf einem betrieblichen oder einem privaten Personalcomputer einsetzt. Die Ausweitung der Steuerbefreiung vermeidet damit auch Erfassungs- und Bewertungsaufwand, auf den bisher im Hinblick auf die begrenzte Freistellung nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG nur unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden kann. Messbare Auswirkungen auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich hieraus jedoch nicht. Mit Verweis auf die Ausführungen zu Frage 6 hat auch die Regelung des § 3 Nummer 45 EStG keine quantifizierbare Auswirkung auf den Vollzugsaufwand der Länder.

36. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung seit der Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG über die Förderung der privaten Verbreitung des

Internets, was als Intention der damaligen Neuregelung angeführt wurde (bitte mit Begründung)?

Nach Einschätzung des Bundesregierung ist das Internet inzwischen in Privathaushalten überwiegend flächendeckend verbreitet. Die Regelung hat aber auch das Ziel, Arbeitnehmer, die an ihrem Arbeitsplatz u. a. mit Datenverarbeitungsgeräten arbeiteten, auch zu Hause mit der notwendigen Hardware auszurüsten, um ihre Fertigkeiten im Umgang mit den Geräten zu verbessern, sie in die Lage zu versetzen, betriebliche Vorgänge auch zu Hause zu bearbeiten und von dort die Kommunikation mit dem Betrieb des Arbeitgebers und dessen Geschäftspartnern durchzuführen. Zudem hat die ausschließliche Überlassung von Software an Arbeitnehmer in der Unternehmenswirklichkeit an Bedeutung gewonnen (sog. Home Use Programme). Die Bundesregierung hält die Regelung deshalb weiterhin für sinnvoll.

37. Kann nach der Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG bei einer verbilligten Softwareüberlassung der durch den Arbeitgeber gezahlte (verbilligte) Betrag als Werbungskosten entgegen § 3c Absatz 1 EStG berücksichtigt werden?

Ein durch den Arbeitgeber gezahlter Betrag kann beim Arbeitnehmer nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

38. Findet die Neuregelung des § 3 Nummer 45 EStG auch Anwendung auf Arbeitnehmer nach ihrem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis, ggf. in Abhängigkeit von der Frage, ob diese ehemaligen Arbeitnehmer weiterhin Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit z. B. infolge einer Betriebsrente beziehen (bitte mit Begründung)?

Die Steuerbefreiung setzt ein aktives Dienstverhältnis im Sinne von § 1 Absatz 2 LStDV 1990 zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus.

39. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, § 3 Nummer 45 EStG auf einen Höchstbetrag (ggf. monatlich) zu begrenzen (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung hält es gegenwärtig nicht für sinnvoll, § 3 Nummer 45 EStG auf einen Höchstbetrag (ggf. monatlich) zu begrenzen. Dies würde aufwändige Ermittlungen erforderlich machen und dem Steuervereinfachungseffekt entgegenstehen.

40. Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen existieren im Sozialgesetzbuch (SGB), die es ermöglichen, Lohnbestandteile ermäßigt den Sozialversicherungen zu unterwerfen (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift beantworten)?

41. Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen existieren im SGB, die es ermöglichen, Lohnbestandteile sozialversicherungsfrei zu behandeln (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift beantworten)?

Die Fragen 40 und 41 werden im Zusammenhang beantwortet.

§ 14 SGB IV, der am 1. Juli 1977 (anstelle von § 160 der Reichsversicherungsordnung) in Kraft getreten ist, stellt Entgeltumwandlungen nach § 1 Absatz 2

Nummer 3 des Betriebsrentengesetzes für betriebliche Altersversorgung in den Durchführungen wegen Direktzusage oder Unterstützungskasse für betriebliche Altersversorgungen, soweit sie 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen, steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nummer 26 und 26a EStG genannten Einnahmen beitragsfrei.

§ 17 Absatz 1 Satz 1 SGB IV, der am 1. Juli 1977 in Kraft getreten ist, ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung oder zur Vereinfachung des Beitragseinzugs zu bestimmen,

- dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
- dass Beiträge an Direktversicherungen und Zuwendungen an Pensionskassen oder Pensionsfonds ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten,
- wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind,
- den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus für jedes Kalenderjahr.

Die Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung erfolgte zunächst durch die Sachbezugsverordnung und die Arbeitsentgeltverordnung, die zum 1. Januar 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung abgelöst worden sind.

42. Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen existieren im SGB, die klarstellend regeln, dass bestimmte Zahlungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer nicht Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung sind (bitte mit Angabe der Rechtsnorm und des Datums der Einführung der Vorschrift beantworten)?

Entgelte oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Die Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen ist geregelt für die gesetzliche Rentenversicherung in den §§ 159, 160 Nummer 2 SGB VI (die Beitragsbemessungsgrenze – Ost – in den §§ 275a, 275b SGB VI). Für die Arbeitsförderung erfolgt die Regelung in § 341 Absatz 4 SGB III – maßgebend ist die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – bzw. in § 408 Nummer 2 SGB III (maßgebend ist insoweit die Beitragsbemessungsgrenze – Ost – in der gesetzlichen Rentenversicherung). In der Krankenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze bundeseinheitlich in den §§ 223 Absatz 3, 309 Nummer 2 SGB V geregelt und in der Pflegeversicherung – angelehnt an Krankenversicherung – in § 55 Absatz 2 SGB XI.

43. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Minderung des Aufkommens in den gesetzlichen Sozialversicherungen durch die in den Fragen 40 bis 42 erfragten Normen (bitte differenziert nach Norm, Nennung der Aufkommenswirkung und gesetzlicher Sozialversicherung angeben)?

Nicht zu verbeitragende Lohnbestandteile werden in den Finanzstatistiken der Sozialversicherung nicht erfasst. Ihre Aufkommenswirkungen können daher nicht beziffert werden. Soweit sich eine Beitragsfreiheit an steuerliche Rege-

lungen anlehnt, können in den Fällen gleichartiger Regelungen zur Orientierung die jeweiligen Steuermindereinnahmen herangezogen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Antwort zu Frage 4 zu verweisen.

44. Welche Verwaltungsanweisungen bezüglich der in den Fragen 40 bis 42 erfragten Normen existieren (bitte mit Angabe der Verwaltungsanweisung)?

Verwaltungsanweisungen zu den unter den Fragen 40 bis 42 genannten Normen werden durch das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht erlassen.

45. Welche Vereinfachung sieht die Bundesregierung in den dargestellten Normen zur sozialversicherungsrechtlichen Sonderbehandlung von Entgeltteilen der in den Fragen 40 bis 42 genannten Sachverhalte (bitte mit Begründung und Quantifizierung der Vereinfachung beantworten)?

Eine Vereinfachung wird durch die weitestmögliche Gleichbehandlung zwischen Sozialversicherungs- und Steuerrecht erreicht (siehe auch § 17 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

46. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Inanspruchnahme der in den Fragen 40 bis 42 genannten Sonderbehandlungen (bitte mit Angabe der Anzahl der Versicherungspflichtigen, der in Anspruch nehmenden Arbeitgeber, der durchschnittlichen Erhöhung des Nettolohns beantworten)?

Auf die Antworten zu den Fragen 4 und 43 wird verwiesen.

47. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass infolge der im Sozialversicherungsrecht vorzufindenden diversen begünstigenden Sonderregelungen für Entgelte die Gefahr besteht, dass diese Instrumente bewusst eingesetzt werden, um sozialversicherungspflichtigen Lohn in versicherungsfreie Lohnkomponenten umzuwandeln, und wie will die Bundesregierung dem entgegenwirken, um Missbräuche zu verhindern (bitte mit Begründung)?

48. Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung von Lohnbestandteilen auf ein Mindestmaß reduziert werden sollte (bitte mit Begründung)?

Die Fragen 47 und 48 werden im Zusammenhang beantwortet.

Der Gesetzgeber hat bei der Schaffung der hier in Rede stehenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen stets sowohl die Aspekte des Gleichklangs von Steuer- und Sozialversicherungsrecht als auch der Missbrauchsvermeidung berücksichtigt.

49. Sieht die Bundesregierung negative Folgen für die gesetzlichen Sozialversicherungskassen, wenn reguläre Entgelte in Sachlohn umgewandelt werden (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 48 wird verwiesen.

50. In welchen Bereichen existieren Unterschiede in der begünstigten Behandlung von Lohnbestandteilen hinsichtlich der Einkommensteuer und der Sozialversicherung, und welche Unterschiede plant die Bundesregierung, diesbezüglich abzubauen (bitte mit Begründung)?

Es existieren Unterschiede bezüglich der in § 37b EStG geregelten pauschalen Besteuerung von Sachzuwendungen sowie bei der Behandlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen.

51. Wie haben sich die Einnahmen in den gesetzlichen Sozialversicherungskassen in den Jahren 2000 bis 2011 entwickelt (bitte untergliedert nach Art der Sozialversicherung, kumuliertem Anteil, prozentualem Anteil am gesamten Aufkommen in den Sozialversicherungskassen angeben)?

Die angefragte Entwicklung der Einnahmen in der Sozialversicherung getrennt nach Versicherungszweigen kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Die Werte zur Rentenversicherung 2011 liegen noch nicht vor.

Werte in Mrd. Euro

Jahr	Zusammen	Versicherungszweig			
		Rentenv.	Arbeitslosenv.	Krankenv.	Pflegev.
2000	414,5	214,6	49,6	133,8	16,5
2001	423,6	220,3	50,7	135,8	16,8
2002	431,2	223,6	50,9	139,7	17,0
2003	440,5	231,9	50,6	141,1	16,9
2004	444,0	232,5	50,3	144,3	16,9
2005	447,6	231,7	52,7	145,7	17,5
2006	466,9	243,1	55,4	149,9	18,5
2007	455,2	238,3	42,8	156,1	18,0
2008	464,8	244,2	38,3	162,5	19,8
2009	473,8	246,0	34,3	172,2	21,3
2010	485,8	251,3	37,1	175,6	21,8
2011	--	--	37,6	183,6	22,2

Anteile an „Zusammen“

Jahr	Zusammen	Versicherungszweig			
		Rentenv.	Arbeitslosenv.	Krankenv.	Pflegev.
2000	100%	51,8%	12,0%	32,3%	4,0%
2001	100%	52,0%	12,0%	32,1%	4,0%
2002	100%	51,9%	11,8%	32,4%	3,9%
2003	100%	52,6%	11,5%	32,0%	3,8%
2004	100%	52,4%	11,3%	32,5%	3,8%
2005	100%	51,8%	11,8%	32,6%	3,9%
2006	100%	52,1%	11,9%	32,1%	4,0%
2007	100%	52,4%	9,4%	34,3%	4,0%
2008	100%	52,5%	8,2%	35,0%	4,3%
2009	100%	51,9%	7,2%	36,3%	4,5%
2010	100%	51,7%	7,6%	36,1%	4,5%

Kumulierte Anteile an „Zusammen“

Jahr	Versicherungszweig			
	Rentenv.	Arbeitslosenv.	Krankenv.	Pflegev.
2000	51,8%	63,7%	96,0%	100,0%
2001	52,0%	64,0%	96,0%	100,0%
2002	51,9%	63,7%	96,1%	100,0%
2003	52,6%	64,1%	96,2%	100,0%
2004	52,4%	63,7%	96,2%	100,0%
2005	51,8%	63,5%	96,1%	100,0%
2006	52,1%	63,9%	96,0%	100,0%
2007	52,4%	61,8%	96,0%	100,0%
2008	52,5%	60,8%	95,7%	100,0%
2009	51,9%	59,2%	95,5%	100,0%
2010	51,7%	59,4%	95,5%	100,0%

52. Welche Hinweise hat die Bundesregierung, dass die Einnahmen in den gesetzlichen Sozialversicherungskassen infolge der Sonderbehandlung von Lohnbestandteilen geringer ausgefallen sind (bitte mit Begründung)?

Zu den Beitragsmindereinnahmen wird auf die Antwort zu Frage 43 verwiesen.

53. Wie hat sich die Anzahl der Versicherten in den gesetzlichen Sozialversicherungen in den Jahren 2000 bis 2011 entwickelt (bitte untergliedert nach Bundesländern angeben)?

Die Entwicklung der Versichertenzahlen in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung getrennt nach Bundesländern kann den folgenden Tabellen entnommen werden (alle Werte in Millionen).

Rentenversicherung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Baden-Württemberg	4,3	4,3	4,4	4,3	4,3	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6
Bayern	5,1	5,1	5,1	5,0	5,1	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4
Berlin	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Brandenburg	1,2	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Bremen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Hamburg	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8
Hessen	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6
Mecklenburg-Vorpom.	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Niedersachsen	3,1	3,1	3,2	3,1	3,1	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
Nordrhein-Westfalen	7,1	7,0	7,1	7,0	7,1	7,4	7,5	7,5	7,5	7,5	7,6
Rheinland-Pfalz	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
Saarland	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Sachsen	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,8
Sachsen-Anhalt	1,2	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Schleswig-Holstein	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	1,2	1,2
Thüringen	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0
Deutschland	33,6	33,4	33,7	33,1	33,3	34,5	34,7	34,7	34,7	34,8	35,1

Aktiv Versicherte (ohne Rentenbezug) am 31. Dezember des Berichtsjahrs. Die Angaben nach Bundesländern richten sich nach dem Wohnort der Versicherten. Werte für 2011 liegen noch nicht vor.

Arbeitslosenversicherung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Baden-Württemberg	3,8	3,9	3,9	3,8	3,7	3,7	3,7	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0
Bayern	4,4	4,4	4,4	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,7
Berlin	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,2
Brandenburg	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8
Bremen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Hamburg	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Hessen	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2
Mecklenburg-Vorpom.	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Niedersachsen	2,4	2,4	2,4	2,4	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5
Nordrhein-Westfalen	5,9	5,9	5,9	5,7	5,6	5,6	5,6	5,7	5,8	5,8	5,8	6,0
Rheinland-Pfalz	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
Saarland	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4
Sachsen	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Sachsen-Anhalt	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
Schleswig-Holstein	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Thüringen	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
Deutschland	27,8	27,8	27,6	27,0	26,5	26,2	26,4	26,9	27,5	27,4	27,7	28,4

Anmerkung: Als Näherungsgröße für die Zahl der Versicherten in der Arbeitslosenversicherung wird hier auf die Zahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (jeweils der Wert für den Juni eines Jahres) aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) zurückgegriffen.

Zur Zahl der speziell in der Arbeitslosenversicherung Versicherungspflichtigen liegen keine länderspezifischen Daten vor. Insgesamt liegt diese nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ca. einige Hunderttausende unter der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, da einzelne Personengruppen zum Teil von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ausgenommen sind.

Krankenversicherung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Baden-Württemberg	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	9,0	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9	8,9
Bayern	10,3	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4	10,4
Berlin	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8
Brandenburg	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2
Bremen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Hamburg	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
Hessen	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
Mecklenburg-Vorpom.	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Niedersachsen	6,9	6,9	6,9	6,9	6,8	6,9	6,9	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8
Nordrhein-Westfalen	15,5	15,5	15,5	15,4	15,4	15,4	15,4	15,4	15,4	15,4	15,3	15,3
Rheinland-Pfalz	3,5	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4
Saarland	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Sachsen	4,1	4,0	4,0	3,9	3,9	3,9	3,9	3,8	3,8	3,8	3,8	3,7
Sachsen-Anhalt	2,5	2,4	2,4	2,3	2,3	2,3	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1
Schleswig-Holstein	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4
Thüringen	2,3	2,2	2,2	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,0	2,0
Deutschland*	71,3	71,0	70,7	70,4	70,3	70,5	70,3	70,3	70,2	70,0	69,8	69,6

* Werte für Deutschland einschl. Versicherter mit Wohnsitz im Ausland
Datenquelle: KM 6

Pflegeversicherung

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Deutschland	71,3	71,0	70,8	70,5	70,3	70,5	70,3	70,3	70,3	70,0	69,8	69,6

Datenquelle: KM 6

Eine Gliederung nach Bundesländern liegt für die soziale Pflegeversicherung nicht vor. Tendenziell ist eine ähnliche regionale Verteilung wie bei der Krankenversicherung zu erwarten.

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung allgemein von in den vergangenen Jahren vorzufindenden Tendenzen, verstärkt Arbeitnehmerentgelte bewusst in sozialversicherungsfreie Lohnbestandteile (Sachlohn usw.) umzuwandeln, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für Regelungen im Einkommensteuergesetz und im SGB daraus (bitte mit Begründung)?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 17 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333